

VGF Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte
an Filmwerken mbH
München

Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht
des Transparenzberichts für das Geschäftsjahr 2018
gemäß § 58 VGG

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht	1

ANLAGEN

	Anlage
Transparenzbericht der VGF Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH für das Geschäftsjahr 2018	1
Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen (Stand: 30. Juni 2018)	2
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017	3

Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

An die VGF Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH, München:

Gemäß § 58 Abs. 3 VGG haben wir die in dem jährlichen Transparenzbericht der VGF Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH, München enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG) sowie den gesonderten Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des jährlichen Transparenzberichts nach den Vorschriften des VGG liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu den in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG sowie dem gesonderten Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht der in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG sowie des gesonderten Berichts nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG oder der gesonderte Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den in der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG enthaltenen Vorschriften aufgestellt wurden. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Prüfung erreichbare Sicherheit.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58

B + G
REVISIONS- UND BERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Abs. 2 VGG) des VGG oder der gesonderte Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG aufgestellt wurden.

Dem Auftrag, in dessen Erfüllung wir vorstehend benannte Leistungen für die VGF Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH erbracht haben, lagen die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017 (siehe Anlage) zugrunde. Durch Kenntnisnahme und Nutzung der in dieser Bescheinigung enthaltenen Informationen bestätigt der jeweilige Empfänger, die dort getroffenen Regelungen (einschließlich der Haftungsregelung unter Nr. 9 dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen) zur Kenntnis genommen zu haben und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an.

Diese Bescheinigung ist nur für Zwecke der Information der gesetzlichen Vertreter der VGF Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH gedacht und darf nicht für andere Zwecke verwendet oder an Dritte weitergegeben werden. Eine Weitergabe des Berichts an einen Dritten ist ausschließlich durch uns und nur im Einzelfall möglich, sofern wir mit dem Dritten diesbezüglich eine gesonderte schriftliche Vereinbarung treffen.

Falls der Transparenzbericht, der gem. § 58 Abs. 3 VGG einer prüferischen Durchsicht unterzogen wurde, weitergegeben bzw. veröffentlicht werden soll und dabei von der von uns geprüften Fassung abgewichen oder wenn eine fremdsprachige Fassung erstellt werden soll, bedarf der Hinweis auf unsere Bescheinigung oder auf unsere prüferische Durchsicht in jedem Zusammenhang unserer schriftlichen Einwilligung. Entsprechendes gilt für die Übersetzung unserer Bescheinigung in eine fremde Sprache.

Wiesbaden, 7. Juni 2019

B+G Revisions- und Beratungsgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. von Rosenberg
Wirtschaftsprüfer

gez. Dr. Gastl
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Transparenzbericht 2018



VGF Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH, München

Nachfolgenden Transparenzbericht erstatten wir gemäß § 58 VGG. Die Gliederung des Transparenzberichts orientiert sich dabei an der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG.

INHALTSVERZEICHNIS

		<u>Seite</u>
1.	a) Jahresabschluss einschließlich Kapitalflussrechnung	
	Bilanz zum 31.12.2018	1
	Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018	2
	Anhang für das Geschäftsjahr 2018	3
	Anlagenspiegel 2018	10
	Kapitalflussrechnung	11
	Lagebericht 2018	12
	Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	17
	b) Bericht über die Tätigkeiten im abgelaufenen Geschäftsjahr	19
	c) Angaben zu Anfragen von Nutzern	19
	d) Rechtsform und Organisationsstruktur	19
	e) Abhängige Verwertungseinrichtungen	21
	f) Vergütungen der Organe	22
2.	Finanzinformationen	22
	a) Einnahmen aus den Rechten inkl. etwaiger Zinsen	22
	b) Informationen zu den Kosten der Rechtewahrnehmung	22
	c) Informationen zu den Beträgen, die den Berechtigten zustehen	24
	d) Informationen zu Beziehungen zu anderen Verwertungsgesellschaften	28
3.	Soziale und kulturelle Leistungen	31

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

PV	Private Vervielfältigung
KW	Kabelweitersenderechte
AV	Videovergütungen und Bibliothekstantiemen
SN	Schulische Nutzung
RE	Regiegelder, rechteübergreifend
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
DPMA	Deutsches Patent- und Markenamt
EStG	Einkommensteuergesetz
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
OLG	Oberlandesgericht
UrhG	Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)
UrhWahrnG	Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (Urheberrechtswahrnehmungsgesetz)
VGF	VGF Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH
VGG	Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz - VGG)
ZPÜ	Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ)

1. a) JAHRESABSCHLUSS EINSCHLIEßLICH KAPITALFLUSSRECHNUNG

BILANZ zum 31.12.2018

	EUR	<u>31.12.2018</u> EUR
AKTIVA		
A. Anlagevermögen		505.207,00
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		486.733,00
II. Sachanlagen		
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		18.472,00
III. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen		2,00
B. Umlaufvermögen		31.542.888,12
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		3.913.621,42
1. Forderungen aus der Wahrnehmung von Urheberrechten	3.825.405,56	
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>88.215,86</u>	
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		27.629.266,70
		<u>32.048.095,12</u>
		<u><u>32.048.095,12</u></u>
	EUR	<u>31.12.2018</u> EUR
PASSIVA		
A. Eigenkapital		26.650,00
I. Gezeichnetes Kapital		26.650,00
II. Jahresüberschuss		0,00
B. Rückstellungen		30.979.262,76
1. Rückstellungen für die Verteilung	30.848.299,81	
2. Steuerrückstellungen	1.962,95	
3. sonstige Rückstellungen	<u>129.000,00</u>	
C. Verbindlichkeiten		1.042.182,36
1. Verbindlichkeiten gegenüber Berechtigten aus Verteilungen		723.733,49
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR	723.733,49	
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		38.555,62
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR	38.555,62	
3. sonstige Verbindlichkeiten		<u>279.893,25</u>
- davon aus Steuern EUR	239.637,99	
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR	255,26	
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR	280.454,50	
		<u>32.048.095,12</u>
		<u><u>32.048.095,12</u></u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018

	<u>31.12.2018</u>
	EUR
1. Erlöse aus der Wahrnehmung von Urheberrechten	11.186.857,05
2. sonstige betriebliche Erträge	19.572,93
3. Personalaufwand	
a) Löhne und Gehälter	620.794,29
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	102.331,16
- davon für Altersversorgung EUR	1.795,81
	<u>723.125,45</u>
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs	196.812,24
5. sonstige betriebliche Aufwendungen	364.999,66
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	24.598,75
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.990.730,35
- davon aus Abzinsung von Rückstellungen EUR	2.984.387,14
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>1.546,26</u>
9. Ergebnis nach Steuern	6.953.814,77
10. Zuweisung zu den Rückstellungen für die Verteilung	<u>6.953.814,77</u>
11. Jahresüberschuss	<u>0,00</u>

Anhang für das Geschäftsjahr 2018

Allgemeines

Die VGF Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH, München, wird beim Registergericht des Amtsgerichts München unter der Nummer HRB 172667 geführt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 wurde unter Beachtung der Rechnungslegungsvorschriften des HGB in der Fassung des Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) und des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes aufgestellt. Nach § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz - VGG) gelten die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des HGB. Als Verwertungsgesellschaft, die der Aufsicht des Deutschen Patent- und Markenamtes, München, unterliegt, richtet sich die VGF nach den Vorschriften zur Rechnungslegung des HGB und GmbHG sowie den ergänzenden Vorschriften zu Rechnungslegung und Prüfung des VGG.

Die Gliederung der Bilanz entspricht § 266 Abs. 2 und 3 HGB. Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung folgt dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB.

In der Gewinn- und Verlustrechnung entfällt die Position „Umsatzerlöse“, weil eine Verwertungsgesellschaft nur treuhänderisch für andere tätig ist. Aus Gründen der Klarheit werden daher „Erlöse aus der Wahrnehmung von Urheberrechten“ ausgewiesen.

Die Verteilung dieser Überschüsse bzw. die Zuführung in die Rückstellung für Verteilung ist als Aufwand besonderer Art anzusehen, der als vorletzte Position in der Gewinn- und Verlustrechnung aufgeführt ist und erkennen lässt, dass der VGF kein eigenes Ergebnis verbleibt. Unter dem Posten „Jahresüberschuss“ wird damit regelmäßig ein Betrag von EUR 0,00 ausgewiesen.

Bilanzierungs-und Bewertungsgrundsätze

Die Bewertung des Anlagevermögens erfolgt zu Anschaffungskosten. Soweit es sich um abnutzbare Vermögensgegenstände handelt, werden diese linear entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer abgeschrieben. Geringwertige Anlagegüter unter einem Wert von € 250 werden im Zugangsjahr in voller Höhe abgeschrieben. Geringwertige Anlagegüter deren Wert größer als 250 € ist und 1.000 € nicht übersteigt werden in einem Sammelposten erfasst und über fünf Jahre linear abgeschrieben.

Die Beteiligungen werden mit den Nominalwerten bzw. mit den niedrigeren beizulegenden Werten ausgewiesen.

Die Forderungen aus der Wahrnehmung von Urheberrechten werden, soweit sie schon beziffert werden konnten, mit den Nennwerten angesetzt, ebenso die Sonstigen Vermögensgegenstände.

Bargeld- und Bankguthaben werden mit dem Nominalwert bilanziert.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkannten, bis zum Bilanzstichtag verursachten Risiken und Verpflichtungen, die sich noch nicht in den Verbindlichkeiten niedergeschlagen haben. Ihre Bemessung erfolgt nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung auf der Grundlage von Erfahrungswerten und sorgfältigen Schätzungen mit dem Erfüllungsbetrag.

Die Rückstellungen für die Verteilung zeigen die bisher angesammelten Überschüsse, die zur Ausschüttung an die Rechteinhaber vorgesehen sind.

Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden gemäß § 253 Abs. 1 mit dem von der Bundesbank vorgegebenen durchschnittlichen Marktzins der letzten sieben Jahre entsprechend ihrer Restlaufzeit auf den Bilanzstichtag abgezinst.

AKTIVA

Die Entwicklung des Anlagevermögens wird aus dem beigefügten Anlagespiegel ersichtlich.

Die Beteiligungen betreffen die Mitgliedschaften in der BGB-Gesellschaft „Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ)“, München, in der BGB-Gesellschaft „Zentralstelle für Videovermietung (ZVV)“, München, in der „Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF) -GbR-“, Bonn, und der „Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT) -GbR-“, München.

Die bilanzierten Forderungen aus der Wahrnehmung von Urheberrechten i.H.v. 3.825 T€ (Vj. 944 T€) ergeben sich i.H.v. 3.825 T€ (Vj. 944 T€) aus Beträgen, die gegenüber anderen Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

Die sonstigen Vermögensgegenstände i.H.v. 88 T€ (Vj. 632 T€) betreffen überwiegend Vorsteueransprüche und Kautionen. Darüber hinaus sind Forderungen aus Zinsabgrenzungen i.H.v. 6 T€ (Vj. 41 T€) enthalten.

Die Guthaben bei Kreditinstituten betragen 27.629 T€ (Vj. 33.667 T€) und sind überwiegend in Form von Festgeldern angelegt.

PASSIVA

Von der Rückstellung für die Verteilung i.H.v. 30.848 T€ (Vj. 33.241 T€) entfallen u.a. 12.929 T€ (Vj. 11.861 T€) auf die private Vervielfältigung, 13.127 T€ (Vj. 15.852 T€) auf die Kabelweitersenderechte inkl. der Rechte für die Wiedergabe von Fernsehsendungen und aus Rechten aus der Weiterleitung von Fernsehsendungen in Hotels (ZWF) und 169 T€ (Vj. 408 T€) auf die Videothekenvergütung einschließlich Bibliothekstantieme.

Im Berichtsjahr wurden abgerechnet:

- nach neuem Verteilungsplan:
Hauptabrechnung Private Vervielfältigung, Kabelweitersenderechte und Videothekenvergütung einschließlich Bibliothekstantieme 2015-2016.
- Regiegelder aus Deutschland 2014-2016 sowie für Smartphones und Tablets 2008-2016 und diverse Jahre für Italien, Österreich und der Schweiz.

Ferner sind hier auch die planmäßigen Rückstellungen für den Sozialfonds und Förderungsfonds ausgewiesen, sowie die Rückstellung Verwaltungskosten. Aus dem Förderungsfonds wurden 472 T€ (Vj. 244 T€), davon u.a. 60 T€ als Preis für den besten Nachwuchsproduzenten, aus dem Sozialfonds 0 T€ (Vj. 10 T€) entnommen.

Die sonstigen Rückstellungen i.H.v. 129 T€ (Vj. 117 T€) decken im Wesentlichen noch zu zahlende Prüfungskosten, noch auszahlende Urlaubslöhne sowie die Kosten der Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Berechtigten aus Verteilung i.H.v. 724 T€ (Vj. 2.204 T€) umfassen bereitgestellte Gelder, die in 2019 ausgezahlt werden.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betragen 39 T€ (Vj. 36 T€).

Die sonstigen Verbindlichkeiten i.H.v. 280 T€ (Vj. 27 T€) betreffen im Wesentlichen die Umsatzsteuer 12/2018, die Lohn- und Kirchensteuer 12/2018 und den Steuerabzug nach § 50a EStG.

Verbindlichkeitspiegel zum 31.12.2018

Alle Verbindlichkeiten sind ungesichert und kurzfristig.

	Gesamtbetrag 31.12.2018 T€	davon mit einer Restlaufzeit von	
		< 1 Jahr T€	> 5 Jahre T€
Verbindlichkeiten gegenüber Berechtigten aus Verteilungen (Vorjahr)	724 (2.204)	724 (2.204)	0 (0)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	39 (36)	39 (36)	0 (0)
Sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr)	280 (27)	280 (27)	0 (0)
Gesamtbetrag (Vorjahr)	1.043 (2.267)	1.043 (2.267)	0 (0)

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen resultieren im Wesentlichen aus Miet-, Leasing-, Pachtverträgen.

	T€
fällig 2019	96
fällig 2020-2023	50
	146

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung 2018

Erträge

Erlöse aus der Wahrnehmung von Urheberrechten

Insgesamt werden 11.187 T€ (Vj. 17.371 T€) ausgewiesen.

Für die private Vervielfältigung inkl. schulischer Nutzung neues Recht wurden 5.739 T€ (Vj. 11.683 T€) eingenommen. Ferner wurden 73 T€ (Vj. 82 T€) für die Videothekenvergütung einschließlich der Bibliothekstantieme erlöst. Aus Kabelweitersenderechten konnten insgesamt 4.969 T€ (Vj. 5.173 T€) eingenommen werden, davon konnten wir für Ansprüche an die ZWF (Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen) nach § 22 UrhG und aus Rechten aus der Weiterleitung von Fernsehsendungen in Hotels nach § 20b UrhG 737 T€ (Vj. 746 T€) verbuchen. 2018 haben wir von ausländischen Verwertungsgesellschaften rechteübergreifend 1.409 T€ (Vj. 1.680 T€) erhalten.

Die Zinserträge betragen 25 T€ (Vj. 104 T€).

Unter den sonstigen betrieblichen Erträgen i.H.v. 20 T€ (Vj. 10 T€) sind im Wesentlichen Erstattungen von Krankenkassen enthalten.

Aufwendungen

Unter Löhne und Gehälter i.H.v. 621 T€ (Vj. 597 T€) sind u.a. auch die Geschäftsführerbezüge ausgewiesen. Die sozialen Abgaben i.H.v. 102 T€ (Vj. 101 T€) enthalten Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und Berufsgenossenschaftsbeträge.

Die Abschreibungen betragen 197 T€ (Vj. 143 T€).

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen i.H.v. 365 T€ (Vj. 371 T€) sind u.a. erfasst: EDV-Wartungsaufwand, Büromiete, Büromaterial, Portokosten, Rechts-, Buchführungs- und Prüfungskosten, Verwaltungskosten, Reise- und Sitzungskosten, Filmtitelerfassungskosten, Beiträge und Versicherungen.

Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag ergeben sich aus nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben (u.a. Bewirtungskosten).

Die Zinsaufwendungen ergeben sich im Wesentlichen aus der Abzinsung von Rückstellungen i.H.v. 2.984 T€ (Vj. 8.200 T€).

Der vorläufige Überschuss der Gewinn- und Verlustrechnung von 6.954 T€ (Vj. 8.068 T€) ist auf Grund der satzungsmäßig vorgegebenen und gesetzlich vorgeschriebenen, fehlenden Gewinnerzielungsabsicht der Rückstellung für die Verteilung zuzuweisen.

Weitere Angaben:

Die Geschäftsführung bestand 2018 aus den Herren

Alfred Hürmer, Filmproduzent, München (bis 26.07.2018)
Diplomvolkswirt Johannes Klingsporn, Berlin

Auf die Angabe der Gesamtbezüge der Organe wird unter Anwendung von § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

Die Zahl der Angestellten betrug im Jahresdurchschnitt 2018 12 (Vj. 12) Mitarbeiter.

Das Gesamthonorar des Abschlussprüfers für die Prüfung beträgt im Berichtsjahr 25 T€ und für sonstige Bestätigungsleistungen 5 T€.

Der Aufsichtsrat hat im Geschäftsjahr Vergütungen i.H.v. 6 T€ (Vj. 0 T€) erhalten.

Dem für den Zeitraum 2017 bis 2019 gewählten Aufsichtsrat gehörten in 2018 folgende Herren an:

Antonio Exacoustos, Filmkaufmann, Germering, Vorsitzender
Christoph Friedel, Filmproduzent, Köln
Theodor Gringel, Kaufmann, Berlin
Prof. Ulrich Limmer, Filmproduzent, München
Tom Streuber, Drehbuchautor & Filmproduzent, Berlin
Andreas Ulmke-Smeaton, Filmproduzent, München

VGF-Gesellschafter sind:

- Verband der Filmverleiher e.V., Berlin, 13 T€
- Verband Deutscher Filmproduzenten e.V., München, 13 T€
- Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e.V., München, 0,5 T€
- SamFilm GmbH, München, 0,15 T€

Mit der Delegiertenwahl vom 30.05.2017 gehörten der Mitgliederhauptversammlung (ehemals Gesellschafterversammlung) 2018 folgende Personen an:

Antonio Exacoustos, Filmkaufmann, Germering, Vorsitzender
Christoph Friedel, Filmproduzent, Köln
Theodor Gringel, Kaufmann, Berlin
Nicole Leykauf, Dokumentarfilmproduzentin, München
Prof. Ulrich Limmer, Filmproduzent, München
Tom Streuber, Drehbuchautor & Filmproduzent, Berlin
Andreas Ulmke-Smeaton, Filmproduzent, München

Gewinnverwendung

Bemerkungen über eine Gewinnverwendung erübrigen sich, weil alle Überschüsse satzungsgemäß den Wahrnehmungsberechtigten zustehen und den Rückstellungen für die Verteilung zugeführt werden müssen.

Nachtragsbericht

Vorgänge, die für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von besonderer Bedeutung gewesen wären, sind nach Ende des Geschäftsjahres nicht eingetreten.

München, den 07.06.2019

VGF Verwertungsgesellschaft für
Nutzungsrechte an Filmwerken mbH

Johannes Klingsporn

ANLAGENSPIEGEL

VGF Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH, München

	Anschaffungskosten/Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwerte	
	Stand			Stand	Stand			Stand	Stand	
	01.01.2018	Zugänge	Abgänge	31.12.2018	01.01.2018	Zugänge	Abgänge	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2017
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
A. Anlagevermögen										
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	914.382,17	289.171,74	16.900,00	1.186.653,91	533.932,17	182.888,74	16.900,00	699.920,91	486.733,00	380.450,00
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	914.382,17	289.171,74	16.900,00	1.186.653,91	533.932,17	182.888,74	16.900,00	699.920,91	486.733,00	380.450,00
II. Sachanlagen										
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	139.875,55	3.183,50	599,00	142.460,05	110.663,55	13.923,50	599,00	123.988,05	18.472,00	29.212,00
Summe Sachanlagen	139.875,55	3.183,50	599,00	142.460,05	110.663,55	13.923,50	599,00	123.988,05	18.472,00	29.212,00
III. Finanzanlagen										
Beteiligungen	6,31	0,00	0,00	6,31	4,31	0,00	0,00	4,31	2,00	2,00
Summe Finanzanlagen	6,31	0,00	0,00	6,31	4,31	0,00	0,00	4,31	2,00	2,00
Summe Anlagevermögen	1.054.264,03	292.355,24	17.499,00	1.329.120,27	644.600,03	196.812,24	17.499,00	823.913,27	505.207,00	409.664,00

Kapitalflussrechnung nach den Grundsätzen des deutschen Rechnungslegungsstandard Nr. 2 (DRS 2):

Einen Überblick über die Herkunft und über die Verwendung der finanziellen Mittel gibt die nachstehende Kapitalflussrechnung, welche die Zahlungsmittelflüsse nach der indirekten Methode darstellt.

	31.12.2018
	TEUR
I. Operativer Bereich	
1. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0
2. Abschreibungen	197
3. Ergebnis aus Anlagenabgängen	0
Zwischensumme I	197
4. Veränderung der Rückstellungen	-2.380
5. Veränderung der Forderungen aus der Wahrnehmung von Urheberrechten sowie anderer Aktiva	-2.338
6. Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber Berechtigten aus Verteilungen sowie anderer Passiva	-1.225
Zwischensumme II	-5.943
Cashflow aus dem operativen Bereich	-5.746
II. Investitionsbereich	
1. Investitionen in Anlagen	-292
2. Erlöse aus Abgänge Sachanlagen	0
Cashflow aus dem Investitionsbereich	-292
III. Summe Cashflow	-6.038
IV. Bestand des Finanzmittelfonds am Beginn der Periode	33.667
V. Bestand des Finanzmittelfonds am Ende der Periode	27.629

Lagebericht für das Jahr 2018

Allgemeines

Auch im 37. Betriebsjahr konnte die Geschäftstätigkeit der VGF erfolgreich fortgesetzt werden. Zum 31.12.2018 hat die VGF 1.422 Wahrnehmungsberechtigte, im Berichtszeitraum konnten 19 neue Wahrnehmungsverträge abgeschlossen werden.

Der Aufgabenbereich der VGF umfasst das kollektive Inkasso der Ansprüche von Leistungsschutzberechtigten und Urhebern in Deutschland nach den §§ 54, 20b, 22 und 27 UrhG und Geldern von ausländischen Verwertungsgesellschaften sowie die Verteilung der daraus erzielten Einnahmen.

A. Wirtschaftsbericht

I. Allgemeine wirtschaftliche Lage

Die Geschäftstätigkeiten der Gesellschaft sind weitgehend konjunkturunabhängig. Insoweit erübrigen sich Ausführungen zur allgemeinen wirtschaftlichen und konjunkturellen Lage.

Wesentliche Einflüsse ergeben sich auf nationaler und europäischer Ebene auf Grund politischer Entscheidungen sowie einschlägiger Rechtsprechung.

Im Bereich der Privaten Vervielfältigung fand der Vorschlag aller ZPÜ-Gesellschafter bezüglich eines gesonderten Filmausgleichs keine Zustimmung des DPMA, sodass die Verteilung für die Nutzungsjahre 2015-2017 für alle Filmverwertungsgesellschaften zu niedrigeren Erlösen geführt hat.

Im Berichtsjahr wurden von der ZPÜ neue empirische Studien zur Nutzung diverser Geräte und Leermedien beauftragt. Außerdem wurde das Kopierverhalten im Rahmen einer weiteren Studie ermittelt, um eine Aufteilung der Repertoires zwischen den Verwertungsgesellschaften VFF, GWFF und VGF zu ermitteln. Erste Ergebnisse beider Studien liegen vor und werden derzeit im Gesellschafterkreis der ZPÜ besprochen. Die Ergebnisse dieser Studien sollen wie die vorangegangenen Studien der Jahre 2011 und 2015 die Aufteilung zwischen den Gesellschaftern der ZPÜ prägen. Die Verteilung für die Nutzungsjahre 2018 bis 2020 ist derzeit noch nicht abschließend vereinbart.

II. Darstellung und Analyse des Geschäftsverlaufs und des Geschäftsergebnisses 2018

Die Gesamterlöse einschließlich Zinserträge beliefen sich 2018 auf 11.232 T€ (Vj. 17.484 T€).

Im Berichtsjahr konnten 11.888 T€ (Vj. 22.823 T€) an die Berechtigten verteilt werden.

Im Berichtsjahr wurden abgerechnet:

- nach neuem Verteilungsplan:
Hauptabrechnung Private Vervielfältigung, Kabelweitersenderechte und Videothekenvergütung einschließlich Bibliothekstantieme 2015-2016.
- Regiegelder aus Deutschland 2014-2016 sowie für Smartphones und Tablets 2008-2016 und diverse Jahre für Italien, Österreich und der Schweiz.

Die VGF hat auch im Berichtsjahr 2018 ihre filmkulturellen Fördermaßnahmen fortgesetzt. Ausgeschüttet wurden hierfür insgesamt 472 T€, davon u.a. 60 T€ als Preis für den besten Nachwuchsproduzenten. Erstmals wurde dieser Preis im Rahmen der Internationalen Hofer Filmtage vergeben.

III. Lage des Unternehmens

Die Vermögenslage der Gesellschaft ist nach wie vor stabil. Die Bilanzsumme verringerte sich um 3.604 T€ auf 32.048 T€. Die Struktur des kurz- und langfristig gebundenen Vermögens und der Verbindlichkeiten entspricht den sich aus dem Gesellschaftszweck ergebenden Notwendigkeiten. Die liquiden Mittel sind überwiegend mündelsicher angelegt.

Die Finanzlage kann als solide bezeichnet werden. Verbindlichkeiten werden innerhalb der Zahlungsfrist beglichen. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestehen keine.

Die Ertragslage der Gesellschaft wird durch die satzungsmäßig vorgegebene und gesetzlich vorgeschriebene, fehlende Gewinnerzielungsabsicht geprägt. Das GuV-Ergebnis wird nach Abzug der Verwaltungsaufwendungen den Rückstellungen für Verteilungen an Wahrnehmungsberechtigte zugeführt.

Die Umsatzerlöse betragen 11.187 T€ (Vj. 17.371 T€). Hiervon betragen die Einnahmen (vor Abzug etwaiger Fremdkommissionen) für private Vervielfältigung inkl. schulischer Nutzung nach den §§ 54 und 52a UrhG 5.739 T€ (Vj. 11.683 T€), für Regie 406 T€ (Vj. 433 T€), für Kabelweitersenderechte nach § 20b UrhG inkl. Hotelfernsehen 4.969 T€ (Vj. 5.173 T€), für § 27 UrhG 73 T€ (Vj. 82 T€).

Dabei ist zu beachten, dass die PC-Verteilung der Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ) für das gesamte Jahr 2018 noch aussteht.

Im Berichtsjahr wurde die Weiterentwicklung der Abrechnungsdatenbank sowie die Neuentwicklung des VGF-Online-Portals mit insgesamt 292 T€ vorangetrieben.

Insgesamt war der Geschäftsverlauf im Berichtsjahr zufriedenstellend.

B. Bericht über die zukünftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken des Unternehmens

I. Voraussichtliche Entwicklung

Im Bereich der privaten Vervielfältigung rechnen wir mit höheren Nachzahlungen für den Zeitraum 2008 bis zum Berichtsjahr auf Basis eines Gesamtvertrages über Geräte der Unterhaltungsindustrie, die in hohem Masse zur Aufzeichnung von Filmcontent genutzt wird.

Auf europäischer Ebene bestand das Problem, dass die Kabelweitersendevergütung in einigen europäischen Ländern (insbesondere Benelux-Länder) in Frage gestellt worden ist, weil die dortigen Kabelunternehmen wichtige Programme direkt von den Sendern erhalten (Direkt-Einspeisung/Direct injection) und deshalb eine Zahlung an die Verwertungsgesellschaften ablehnen. Mit der neuen CAB-SAT-Richtlinie, die nach umfangreichen Beratungen zwischen EU-Parlament, EU-Kommission und dem Rat am 7. Juni 2019 in Kraft getreten ist, konnten diese Fälle der Direkt-Einspeisung als eine vergütungspflichtige Form der Kabelweiterleitung integriert werden („Richtlinie mit Vorschriften für die Ausübung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Sendeunternehmen und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen“), so dass das Vergütungsaufkommen aus Kabelweiterleitungen in Europa gesichert ist.

II. Risikobericht

Das Nutzungsverhalten der Verbraucher ist einem permanenten Wandel unterworfen.

Im Bereich der privaten Vervielfältigung ermöglichen neue Streamingdienste zwar die Offline-Nutzung und damit auch die private Vervielfältigung und deren Vergütung einzelner urheberrechtlich geschützter Werke. Aber neue Angebote wie die Cloud-Speicherung reduzieren die Vergütungsmöglichkeiten, weil weniger Geräte und Speichermedien genutzt werden und neue Speichermöglichkeiten (Cloud-Server) noch nicht vergütungspflichtig sind.

Tendenziell ist bei der Verteilung der ZPÜ-Erlöse längerfristig eine Verschiebung von Bewegtbild-Content auf Musik- und Print-/Bild-Content feststellbar. Dies kann dazu führen, dass der mühsam errungene Kompromiss zwischen den Gesellschaftern der ZPÜ endlich ist und zu langwierigen Neuverhandlungen führen kann, die eine Auszahlung ab dem Nutzungsjahr 2018 erschweren.

Für die VGF besteht das weitere Risiko, dass sich ihr Repertoire in Relation zu den anderen Filmproduktionsverwertungsgesellschaften nennenswert ändert und diese Änderung ihren Anteil am Filmrepertoire reduziert.

Das neue Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) erleichtert den Wahrnehmungsberechtigten den Wechsel der Verwertungsgesellschaft sowie die Herausnahme von Repertoire aus dem Wahrnehmungsvertrag. Die VGF hat ihren Wahrnehmungsvertrag entsprechend angepasst. Insoweit besteht das Risiko der Fluktuation von Wahrnehmungsberechtigten.

Zur Steuerung und Kontrolle der Risiken erstellt die Gesellschaft einen Etat, der einer laufenden Überwachung durch die Geschäftsführung unterliegt.

III. Chancenbericht

Die CAB-SAT-Richtlinie wird das Vergütungsaufkommen für Kabelweitersendungen auf europäischer Ebene stabilisieren. Auf nationaler Ebene finden Verhandlungen mit den Kabelunternehmen über die Ausweitung bestimmter Dienste statt („Neue Senderwelten“), die zu höheren Kabelerlösen führen können.

Die deutsche und europäische Rechtsprechung zur angemessenen Vergütung bei der privaten Vervielfältigung bietet neue Anknüpfungspunkte jenseits der reinen Nutzungsbetrachtung, die Mindestvergütungen nicht ausschließen und Basis für eine modifizierte ZPÜ-Verteilung sein könnten.

Die durch das VGG gegebenen Vereinfachungen für Wahrnehmungsberechtigte, die jeweilige Verwertungsgesellschaft zu wechseln, bietet aus Sicht der VGF die Möglichkeit neue Wahrnehmungsberechtigte zu gewinnen.

Die Geschäftsführung wird ihre Bemühungen zur Ausweitung unseres Repertoires und zur Gewinnung neuer Wahrnehmungsberechtigter weiter verstärken.

IV. Prognosebericht

Die Geschäftsführung rechnet für 2019 wegen der Nachzahlung für Geräte der Unterhaltungsindustrie mit höheren Erlösen, unabhängig von den oben beschriebenen ZPÜ-Verhandlungen für die Nutzungsjahr 2018-2020.

Für den Bereich der Kabelweitersenderechte wird von einem gleichbleibenden Niveau ausgegangen.

Insgesamt geht die Geschäftsführung von höheren Erlösen und damit einer höheren Zuweisung zur Rückstellung für Verteilung aus.

München, den 07.06.2019

Johannes Klingsporn

B + G
REVISIONS- UND BERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die VGF Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH, München

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der VGF Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH, München, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der VGF Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH, München, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz - VGG) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz - VGG) in allen wesentlichen Belangen entspricht und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

-
- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
 - gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
 - beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
 - ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
 - beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wiesbaden, 07. Juni 2019

B+G Revisions- und Beratungsgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

von Rosenberg
Wirtschaftsprüfer

Dr. Gastl
Wirtschaftsprüfer

b) BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEITEN IM ABGELAUFENEN GESCHÄFTSJAHR

Im Berichtsjahr wurde im Wesentlichen die Hauptabrechnung Private Vervielfältigung, Kabelweisersenderechte und Videothekenvergütung einschließlich Bibliothekstantieme 2015-2016 nach neuem Verteilungsplan abgewickelt. Im Übrigen wird auf den Lagebericht verwiesen.

c) ANGABEN ZU ANFRAGEN VON NUTZERN

Mit Nutzeranfragen sind ausschließlich die vorgeschalteten Verwertungsgesellschaften befasst wie unter 2.d)aa) gelistet. Abgelehnte Anfragen von Nutzern betreffend der Einräumung von Nutzungsrechten gab es im Geschäftsjahr nicht.

d) RECHTSFORM UND ORGANISATIONSSTRUKTUR**Rechtliche Grundlagen**

Die Gesellschaft wurde mit Vertrag vom 10.02.1981 gegründet. Die Firma lautet "VGF Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH" und ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer HRB 172667 eingetragen. Der Sitz der Gesellschaft ist München. Die VGF ist eine Kapitalgesellschaft in Form einer GmbH ohne Gewinnerzielungsabsicht.

Gegenstand der Gesellschaft ist die treuhänderische Wahrnehmung von Rechten und Vergütungsansprüchen, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz oder aus dem Urheberrechtsgesetz in Verbindung mit den internationalen und/oder zweiseitigen Abkommen für Filmhersteller, Urheber, Fernsehproduzenten, Videoprogrammhersteller ergeben oder auf diese übertragen sind, sowie die Verteilung der erzielten Beträge an die Berechtigten.

Mit Bescheid vom 4. August 1982 (Geschäfts-Nr. 3601/11-3.1.4.-XV-VGF) erteilte der Präsident des deutschen Patentamts, München, gemäß §§ 18, 19 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten der VGF mbH im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb einer Verwertungsgesellschaft nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1294).

Organe der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird durch den Geschäftsführer und dem Prokuristen vertreten, wobei der Prokurist am Münchner Hauptsitz seinen Aufgaben nachkommt, der Geschäftsführer regelmäßig in der Niederlassung Berlin tätig ist. Im Berichtsjahr waren die Herren Johannes Klingsporn und Alfred Hürmer (bis 26.07.2018) als Geschäftsführer bestellt.

Durch die Neufassung der Satzung am 4.4.2017 wurde nach § 12 ein zusätzliches Gremium der Berechtigten in Form von Delegierten geschaffen. Diese nehmen als Vertreter der Berechtigten an den Mitgliederhauptversammlungen teil. Am 30.05.2017 wurden erstmals 5 Delegierte zur Mitgliederhauptversammlung gewählt.

Gemäß § 14 der Satzung (in der Fassung vom 04.04.2017) hat die Gesellschaft einen Aufsichtsrat eingerichtet. Es gelten die Bestimmungen des VGG über den Aufsichtsrat, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder der Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmen.

Der Aufsichtsrat besteht aus 6 Personen. 2 Aufsichtsratsmitglieder werden von den Gründungsgesellschaftern berufen. 4 Mitglieder werden durch Wahl von Delegierten berufen, und zwar für die Dauer von 2 Geschäftsjahren auf einer dafür von den Geschäftsführern einzuberufenden Versammlung der Berechtigten.

Der Aufsichtsrat bestand im Berichtsjahr aus sechs Personen. Am 21.6.2017 ist der Aufsichtsrat für den Zeitraum 2017-2019 erstmals gewählt worden. Hinsichtlich der Besetzung des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr wird auf die Ausführungen im Anhang zum Jahresabschluss verwiesen.

Organisationsstruktur

Zur Abwicklung der Geschäftstätigkeit unterhält die Gesellschaft eine Hauptstelle in München und eine Niederlassung in Berlin. Die Sachbearbeitung ist auf beide Standorte aufgeteilt. Das Finanz- und Rechnungswesen wird ausschließlich in München geführt.

Für die Verwaltung der inkassierten Beträge hat die Gesellschafterversammlung der VGF am 3.3.2017 Leitlinien der allgemeinen Anlagepolitik und des Risikomanagements beschlossen, welche in einer Anlagerichtlinie für die Vermögensanlage der VGF konkretisiert wurden.

e) ABHÄNGIGE VERWERTUNGSEINRICHTUNGEN

Von der VGF abhängige Verwertungseinrichtungen existieren nicht.

Die VGF ist an folgenden BGB-Gesellschaften ohne eigene Vermögenseinlagen beteiligt:

- Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ)
- Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF) -GbR-
- Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT) -GbR-
- Zentralstelle für Videovermietung (ZVV)

Betreffend der Angaben gemäß Nummer 1 Buchstabe b bis d der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG verweisen wir auf den Transparenzbericht der jeweiligen Gesellschaft.

f) VERGÜTUNGEN DER ORGANE31.12.2018

Die Vergütungen für die Geschäftsführung betragen:	im Berichtsjahr brutto:	242.849,62
	im Vorjahr brutto:	237.510,00
Die Vergütungen für den Aufsichtsrat betragen:	im Berichtsjahr brutto:	6.000,00
	im Vorjahr brutto:	0,00

Die Aufsichtsratsvergütungen sind gemäß Beschluß der Mitgliederhauptversammlung vom 26.07.2018 befristet bis zum 31.12.2019.

2. FINANZINFORMATIONEN**a) EINNAHMEN AUS DEN RECHTEN INKL. ETWAIGER ZINSEN**

Die Einnahmen bzw. Erlöse inkl. der aus der Anlage der liquiden Mittel resultierenden Zinsen nach den Rechten stellen sich für das Berichtsjahr wie folgt dar:

§ 54 UrhG Private Vervielfältigung inkl. schulischer Nutzung nach § 52a UrhG	5.741.716,96
§ 20b UrhG Kabelweitersenderechte inkl. § 22 UrhG	4.946.696,64
§ 27 UrhG Videovergütungen und Bibliothekstantiemen	71.189,79
Regiegelder, rechteübergreifend	406.273,86
Sonstige dt. Filmwerke, Altbestand nach altem Verteilungsplan, rechteübergreifend	102,84
gesamt	11.165.980,09

Sowohl in dieser als auch entsprechenden nachfolgenden Posten wurden begriffsbezogen nicht die Einnahmen im Sinne eines liquiditätsmäßigen Zahlungsflusses dargestellt, sondern den üblichen Jahresabschlussauswertungen folgend die Erlöse, die im Hinblick auf die periodengerechte Abgrenzung auch noch nicht liquiditätswirksame Elemente enthalten, abgestellt. Hierdurch wird eine Nachvollziehbarkeit der Daten des Transparenzberichts mit dem geprüften Jahresabschluss sichergestellt.

Die vorstehenden Einnahmen bzw. Erlöse dienen dabei als Grundlage für die vorzunehmenden Abzüge und werden insoweit als Bruttobeträge dargestellt. Zu den auf dieser Grundlage vorzunehmenden Abzüge wird auf b)ee) verwiesen. Erlöse die auf den Verwaltungsbereich entfallen sind in der vorstehenden Aufstellung nicht enthalten. Die Erlöse stehen nach den vorzunehmenden Abzügen vollumfänglich der Verteilung zur Verfügung.

b) INFORMATIONEN ZU DEN KOSTEN DER RECHTEWAHRNEHMUNG

Die Geschäftstätigkeit der VGF besteht ausschließlich im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Rechte für die Wahrnehmungsberechtigten. Die Gesellschaft erbringt keine sonstigen Leistungen für die Berechtigten und die Mitglieder.

Hinsichtlich der einzelnen Aufwandsarten verweisen wir auf die Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft.

aa) **SÄMTLICHE NICHT DIREKT ZUORDENBARE BETRIEBS- UND FINANZKOSTEN, AUFGESCHLÜSSELT NACH DEN WAHRGENOMMENEN RECHTEN** 31.12.2018

§ 54 UrhG Private Vervielfältigung inkl. schulischer Nutzung nach § 52a UrhG	498.493,38
§ 20b UrhG Kabelweitersenderechte inkl. § 22 UrhG	666.216,41
§ 27 UrhG Videovergütungen und Bibliothekstantiemen	17.139,66
Regiegelder, rechteübergreifend	11.985,47
Sonstige dt. Filmwerke, Altbestand nach altem Verteilungsplan, rechteübergreifend	6.690,98
gesamt	1.200.525,90

Die Kosten wurden proportional auf den Anfangsbestand je wahrgenommenem Recht zum 01.01. des Geschäftsjahres umgelegt. Dieses Umlageverfahren wurde gewählt, da im Wesentlichen die in Vorjahren eingegangenen und im Wirtschaftsjahr abzurechnenden Vergütungen sowie bereits abgerechnete Teilbeträge den Verwaltungsaufwand verursachen.

bb) **DIREKTE KOSTEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER RECHTEWAHRNEHMUNG (FREMDKOMMISSIONEN, NEGATIVZINSEN, WÄHRUNGSDIFFERENZEN)**

§ 54 UrhG Private Vervielfältigung inkl. schulischer Nutzung nach § 52a UrhG	5.115,29
§ 20b UrhG Kabelweitersenderechte inkl. § 22 UrhG	29.221,24
§ 27 UrhG Videovergütungen und Bibliothekstantiemen	1.773,93
Regiegelder, rechteübergreifend	0,00
Sonstige dt. Filmwerke, Altbestand nach altem Verteilungsplan, rechteübergreifend	0,00
gesamt	36.110,46

Die hierunter ausgewiesenen Aufwendungen gliedern sich wie folgt auf:

Fremdkommissionen	35.011,25
Aufwendungen aus Währungsumrechnungen	1,99
Kosten Geldverkehr	1.097,22

Diese Beträge wurden direkt von den Einnahmen gekürzt, da es sich um fremde oder direkt zuordenbare Kosten handelt.

cc) **KOSTEN FÜR SOZIALE UND KULTURELLE LEISTUNGEN**

Förderungsfonds	471.886,65
Sozialfonds	0,00
gesamt	471.886,65

Grundlage für die Inanspruchnahme des Förderungs- und Sozialfonds stellen die diesbezüglich aufgestellten Richtlinien dar. Der Inanspruchnahme im Berichtsjahr liegen entsprechende Beschlüsse des Aufsichtsrats zugrunde.

Zur Erläuterung dieser Beträge siehe 3.b)bb).

Aufwendungen, die nicht im Zusammenhang mit der Rechtswahrnehmung stehen, existieren nicht.

dd) MITTEL ZUR DECKUNG DER KOSTEN AUS DEM EIGENEN VERMÖGEN ODER AUS SONSTIGEN MITTELN

31.12.2018

Hierfür wurden sämtliche sonstige betriebliche Erträge verwendet:
Auf den Verwaltungsbereich entfallende Festgeldzinsen:

19.572,93
1.628,24

ee) ABZÜGE VON DEN EINNAHMEN AUS DEN RECHTEN

Die Abzüge erfolgen im Zeitpunkt der Erlöszurechnung entsprechend den sich aus dem Verteilungsplan ergebenden Vorgaben. Für das Berichtsjahr stellen sich die Abzüge wie folgt dar:

	Sozialfonds	Förderungsfonds	Verwaltungskosten	gesamt
§ 54 UrhG Private Vervielfältigung inkl. schulischer Nutzung nach § 52a UrhG	53.697,73	161.093,12	574.171,73	788.962,58
§ 20b UrhG Kabelweitersenderechte inkl. § 22 UrhG	38.365,10	115.095,23	494.669,67	648.130,00
§ 27 UrhG Videovergütungen und Bibliothekstantiemen	711,89	2.135,69	7.118,99	9.966,57
Regiegelder, rechteübergreifend	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige dt. Filmwerke, Altbestand nach altem Verteilungsplan, rechteübergreifend	1,03	3,08	10,28	14,39
gesamt	92.775,75	278.327,12	1.075.970,67	1.447.073,54

ff) PROZENTUALER ANTEIL DER ABZÜGE FÜR DIE RECHTEWAHRNEHMUNG

	Sozialfonds	Förderungsfonds	Verwaltungskosten	Umlage nach aa)
§ 54 UrhG Private Vervielfältigung inkl. schulischer Nutzung nach § 52a UrhG	1,00	3,00	10,00	41,52
§ 20b UrhG Kabelweitersenderechte inkl. § 22 UrhG *	1,00	3,00	10,00	55,49
§ 27 UrhG Videovergütungen und Bibliothekstantiemen	1,00	3,00	10,00	1,43
Regiegelder, rechteübergreifend	0,00	0,00	0,00	1,00
Sonstige dt. Filmwerke, Altbestand nach altem Verteilungsplan, rechteübergreifend	1,00	3,00	10,00	0,56

Bei Einnahmen von ausländischen Verwertungsgesellschaften werden unabhängig vom Recht ausschließlich nur Verwaltungskosten abgezogen. Von Regiegeldern werden grundsätzlich keine Abzüge vorgenommen.

* Bei Vergütungen in Deutschland für ausländische Filmwerke werden nur Verwaltungskosten abgezogen.

c) INFORMATIONEN ZU DEN BETRÄGEN, DIE DEN BERECHTIGTEN ZUSTEHEN

Nach dem hier zugrunde gelegten Verständnis gelten inländische Erlöse als zugewiesen, sobald die entsprechende Abrechnung erfolgt. Die Abrechnung bedingt eine Zusammenführung der Erlöse mit den erforderlichen Sendedaten und Werkfaktoren. Bei ausländischen Erlösen gelten diese bereits mit Zurverfügungstellung der Daten durch die ausländischen Verwertungsgesellschaften als zugewiesen.

Entwicklung Bestand der Rückstellungen für die Verteilung

	Stand am 01.01.2018	Ausschüttung (A) Verbrauch (V)	Umgliederung	Zuführung	Stand am 31.12.2018
Private Vervielfältigung	11.860.880,65	3.884.292,72 (A)	-788.962,58	5.741.716,96	12.929.342,31
Sonstige dt. Filmwerke	159.201,63	94.606,44 (A)	-14,39	102,84	64.683,64
Regie	285.175,67	586.272,15 (A)	0,00	406.273,86	105.177,38
Kabelweitersenderechte § 20, inkl. § 22 UrhG	15.851.591,12	7.023.166,14 (A)	-648.130,00	4.946.696,64	13.126.991,62
Videovergütungen und Bibliothekstantiemen	407.811,66	299.662,55 (A)	-9.966,57	71.189,79	169.372,33
Sozialfonds	685.012,28	0,00 (A)	92.775,75	442,50	778.230,53
Förderungsfonds	1.472.737,26	471.886,65 (A)	278.327,12	951,35	1.280.129,08
Verwaltungskosten-Deckung	2.518.928,15	1.200.525,90 (V)	1.075.970,67	0,00	2.394.372,92
	<u>33.241.338,42</u>	<u>12.359.886,65 (A)</u>	<u>0,00</u>	<u>11.167.373,94</u>	<u>30.848.299,81</u>
		<u>1.200.525,90 (V)</u>			

Ergänzende Erläuterung der Rückstellungen für die Verteilung**30.848.299,81**

davon Fonds (Sozialfonds/Förderfonds/Verwaltungskosten)

4.452.732,53

davon noch nicht abgerechnete Gelder:

Videovergütungen und Bibliothekstantiemen 2017-2018

129.895,25

Kabelweitersenderechte 2017-2018

6.265.497,82

Kabelweitersenderechte, ausländische Filmwerke

0,00

Kabelweitersenderechte, Auslandsgelder

310.677,95

Private Vervielfältigung, Nachzahlung 2006-2007 und 2017-2018

3.047.467,05

Private Vervielfältigung, Auslandsgelder

52.123,95

9.805.662,02

davon Erlöse Auslandsgelder:

Kabelweitersenderechte 2017-2018

1.893.845,76

Private Vervielfältigung 2017-2018

894.011,97

2.787.857,73

Restbestände aus bereits erfolgten, noch nicht verjährten Abrechnungen

13.802.047,53

aa) GESAMTSUMME DER DEN BERECHTIGTEN ZUGEWIESENEN BETRÄGE, AUFGESCHLÜSSELT NACH DEN WAHRGENOMMENEN RECHTEN

§ 54 UrhG Private Vervielfältigung inkl. schulischer Nutzung nach § 52a UrhG

3.278.285,75

§ 20b UrhG Kabelweitersenderechte inkl. § 22 UrhG

8.147.021,73

§ 27 UrhG Videovergütungen und Bibliothekstantiemen

300.589,75

Regiegelder, rechteübergreifend

406.273,86

Sonstige dt. Filmwerke, Altbestand nach altem Verteilungsplan, rechteübergreifend

0,00

gesamt**12.132.171,09**

bb) GESAMTSUMME DER AN DIE BERECHTIGTEN AUSGESCHÜTTETEN BETRÄGE, AUFGESCHLÜSSELT NACH DEN WAHRGENOMMENEN RECHTEN 31.12.2018

§ 54 UrhG Private Vervielfältigung inkl. schulischer Nutzung nach § 52a UrhG	3.884.292,72
§ 20b UrhG Kabelweisersendrechte inkl. § 22 UrhG	7.023.166,14
§ 27 UrhG Videovergütungen und Bibliothekstantiemen	299.662,55
Regiegelder, rechteübergreifend	586.272,15
Sonstige dt. Filmwerke, Altbestand nach altem Verteilungsplan, rechteübergreifend	94.606,44
gesamt	11.888.000,00

Darin enthalten sind sowohl die bis zum Bilanzstichtag abgerechneten aber noch nicht ausbezahlten, als auch die im ersten Quartal des Folgejahres erfolgten Abrechnungen in Höhe von insgesamt 723.733,49

cc) ABRECHNUNGSTERMINE, AUFGESCHLÜSSELT NACH DEN WAHRGENOMMENEN RECHTEN 2018

§ 54 UrhG Private Vervielfältigung inkl. schulischer Nutzung nach § 52a UrhG	02.08.
§ 20b UrhG Kabelweisersendrechte inkl. § 22 UrhG	02.08.
§ 27 UrhG Videovergütungen und Bibliothekstantiemen	02.08.
Regiegelder, rechteübergreifend	27.11.
Sonstige dt. Filmwerke, Altbestand nach altem Verteilungsplan, rechteübergreifend	

dd) GESAMTSUMME DER BETRÄGE, DIE NOCH NICHT DEN BERECHTIGTEN ZUGEWIESEN WURDEN, AUFGESCHLÜSSELT NACH DEN WAHRGENOMMENEN RECHTEN, UNTER ANGABE DES GESCHÄFTSJAHRES, IN DEM DIE BETRÄGE EINGENOMMEN WURDEN 31.12.2018

	<u>eingekommen:</u>	
§ 54 UrhG Private Vervielfältigung inkl. schulischer Nutzung nach § 52a UrhG	2017/2018	4.387.519,22
§ 20b UrhG Kabelweisersendrechte inkl. § 22 UrhG	2017/2018	7.275.198,15
§ 27 UrhG Videovergütungen und Bibliothekstantiemen	2017/2018	132.701,69
Regiegelder, rechteübergreifend		0,00
Sonstige dt. Filmwerke, Altbestand nach altem Verteilungsplan, rechteübergreifend		0,00
gesamt		11.795.419,06

ee) GESAMTSUMME DER DEN BERECHTIGTEN ZUGEWIESENEN, ABER NOCH NICHT AN SIE AUSGESCHÜTTETEN BETRÄGE, AUFGESCHLÜSSELT NACH DEN WAHRGENOMMENEN RECHTEN, UNTER ANGABE DES JAHRES, IN DEM DIE BETRÄGE EINGENOMMEN WURDEN

31.12.2018

	<u>eingonnen:</u>	
§ 54 UrhG Private Vervielfältigung inkl. schulischer Nutzung nach § 52a UrhG *	2015-2018	2.220.092,92
§ 20b UrhG Kabelweisersenderechte inkl. § 22 UrhG	2015-2018	887.553,60
§ 27 UrhG Videovergütungen und Bibliothekstantiemen	2015-2018	14.417,25
Regiegelder, rechteübergreifend	2017/2018	32.820,53
Sonstige dt. Filmwerke, Altbestand nach altem Verteilungsplan, rechteübergreifend		0,00
gesamt		3.154.884,30

Vorstehende Beträge beziehen sich auf die im Berichtsjahr erfolgten Abrechnungen.

* In diesem Betrag sind Rückforderungen der ZPÜ i.H.v. 1,6 Mio.€ enthalten, welche mit den Vergütungen für die Jahre 2018 ff. verrechnet werden.

ff) GRÜNDE FÜR ZAHLUNGSVERZÖGERUNGEN, WENN DIE VERTEILUNG NICHT INNERHALB DER VERTEILUNGSFRIST (§ 28) DURCHGEFÜHRT WURDE

Vergütungen nach § 54 UrhG für 2017 wurden im Berichtsjahr nicht nach § 28 VGG verteilt, da diese im Wesentlichen erst im September 2018 eingingen. Darüber hinaus war bekannt, dass eine weitere Teilzahlung im März 2019 erfolgen würde. Die Abrechnung erfolgte im Mai 2019.

Ähnlich verhielt es sich mit den Vergütungen nach § 22b UrhG für 2017, deren letzte Korrektur seitens der GEMA im Dezember 2018 erfolgte, weshalb diese im Berichtsjahr nicht nach § 28 VGG verteilt wurden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass im VGF-System aus verfahrensökonomischen Gründen immer alle dt. Rechte (PV/KW/AV) gleichzeitig abgerechnet werden.

Der vorstehende Absatz gilt analog für den Abrechnungszeitraum 2017 nach § 27 UrhG.

Die Programmierung der Folgeabrechnung von Auslandsgeldern unter Berücksichtigung der Vergütungen für Kabelweisersenderechte in Deutschland für ausländische Filmwerke i.V.m. den sich daraus ergebenden Anpassungen des VGF-Portals konnten nicht nach dem ursprünglichen Zeitplan fertiggestellt werden, sodass die Auslandsabrechnung für Vergütungen der Jahre 2017 und 2018 im Herbst 2019 erfolgen wird.

gg) GESAMTSUMME DER NICHT VERTEILBAREN BETRÄGE MIT ERLÄUTERUNG ZU IHRER VERWENDUNG, AUFGESCHLÜSSELT NACH DEN WAHRGENOMMENEN RECHTEN

§ 54 UrhG Private Vervielfältigung inkl. schulischer Nutzung nach § 52a UrhG	292.653,53
§ 20b UrhG Kabelweisersenderechte inkl. § 22 UrhG	0,00
§ 27 UrhG Videovergütungen und Bibliothekstantiemen	0,00
Regiegelder, rechteübergreifend	40.719,80
Sonstige dt. Filmwerke, Altbestand nach altem Verteilungsplan, rechteübergreifend	0,00
gesamt	333.373,33

Dieser Posten betrifft ausschließlich Beträge vor in Kraft treten des VGG nach dem früheren Verteilungsplan. Die Nichtverteilbarkeit resultiert dabei im Wesentlichen aus noch nicht geklärten Kollisionen, Rückstellungen für noch nicht gemeldete Filmwerke und nicht ermittelbare Wahrnehmungsberechtigte. Nach den Regelungen des Verteilungsplans werden diese Gelder ggf. nachfolgenden Abrechnungen zugewiesen.

31.12.2018

Davon entfallen auf nicht ermittelbare Wahrnehmungsberechtigte aus den in 2018 erfolgten Abrechnungen (§ 28 Abs. 4 VGG):

0,00

d) INFORMATIONEN ZU BEZIEHUNGEN ZU ANDEREN VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN**aa) a) VON ANDEREN VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN
ERHALTENE BETRÄGE, AUFGESCHLÜSSELT NACH DEN
WAHRGENOMMENEN RECHTEN**

	PV (inkl. SN)	KW	AV	RE	gesamt
AGICOA Urheberrechtsschutz GmbH	0,00	71.315,34	0,00	0,00	71.315,34
GEMA Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte	0,00	3.111.011,48	0,00	0,00	3.111.011,48
GWFF Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH	9.297,56	1.099,55	0,00	0,00	10.397,11
Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst	43.478,58	0,00	13.683,95	406.089,63	463.252,16
Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT) -GbR-	20.540,48	0,00	57.356,91	0,00	77.897,39
Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF) - GbR -	0,00	718.857,12	0,00	0,00	718.857,12
Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ)	5.297.967,14	0,00	0,00	0,00	5.297.967,14
AGICOA, Schweiz	829,99	116.169,86	0,00	0,00	116.999,85
AGICOA Europe Brussels SCRL/CVBA	0,00	57.921,53	0,00	0,00	57.921,53
ANGOA-AGICOA, Frankreich	0,00	157.842,92	0,00	0,00	157.842,92
Filmjus, Ungarn	116,10	0,00	0,00	0,00	116,10
Producent Rettigheder Danmark (PRD), Dänemark	26.398,93	0,00	0,00	0,00	26.398,93
Suissimage, Schweiz	278.098,85	387.752,81	0,00	0,00	665.851,66
Swissperform, Schweiz	46.949,23	211.682,07	0,00	0,00	258.631,30
VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH, Österreich	10.038,10	105.845,68	0,00	0,00	115.883,78
gesamt	5.733.714,96	4.939.498,36	71.040,86	406.089,63	11.150.343,81

Vorstehende Beträge verstehen sich als Nettobeträge nach Abzug der von den anderen Verwertungsgesellschaften in Rechnung gestellten Kommissionsaufwendungen und etwaigen Fremwährungsdifferenzen.

b) **AN ANDERE VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN
GEZAHLTE BETRÄGE, AUFGESCHLÜSSELT NACH DEN
WAHNGENOMMENEN RECHTEN**

31.12.2018

Bei den nachfolgenden Beträgen handelt es sich um die im Berichtsjahr tatsächlich gezahlten Beträge inkl. etwaiger Umsatzsteuer oder ggf. exkl. Abzugsteuer.

	PV (inkl. SN)	KW	AV	RE	gesamt
Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst *	238.604,40	0,00	0,00	0,00	238.604,40
Filmjus, Ungarn **	733,80	0,00	0,00	0,00	733,80
gesamt	239.338,20	0,00	0,00	0,00	239.338,20

* Dies betrifft Wahrnehmungsberechtigte die Mitglied der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst sind.

** Die Filmjus erhält Gelder für deren Wahrnehmungsberechtigte und angemeldeten Filme, sofern diese in Deutschland ausgestrahlt werden.

bb) **VERWALTUNGSKOSTEN UND SONSTIGE ABZÜGE VON DEN
JEWEILS ANDEREN VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN
ZUSTEHENDEN EINNAHMEN AUS DEN RECHTEN,
AUFGESCHLÜSSELT NACH DEN WAHNGENOMMENEN
RECHTEN**

	PV (inkl. SN)	KW	AV	RE	gesamt
Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst	36.301,47	0,00	0,00	0,00	36.301,47
Filmjus, Ungarn	141,91	0,00	0,00	0,00	141,91
gesamt	36.443,38	0,00	0,00	0,00	36.443,38

Die Abzüge betreffen den Sozial- und Förderungsfonds sowie die Verwaltungskosten.

cc) VERWALTUNGSKOSTEN UND SONSTIGE ABZÜGE VON DEN
JEWEILS VON ANDEREN VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN
EMPFANGENEN BETRÄGEN, AUFGESCHLÜSSELT NACH DEN
WAHRGENOMMENEN RECHTEN

31.12.2018

	PV (inkl. SN)	KW	AV	RE	gesamt
AGICOA Urheberrechtsschutz GmbH	0,00	7.131,53	0,00	0,00	7.131,53
GEMA Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte	0,00	435.541,61	0,00	0,00	435.541,61
GWFF Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH	929,76	109,96	0,00	0,00	1.039,72
Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst	6.087,00	0,00	1.915,75	0,00	8.002,75
Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT) -GbR-	2.875,67	0,00	8.029,97	0,00	10.905,64
Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF) - GbR -	0,00	100.640,00	0,00	0,00	100.640,00
Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ)	741.715,40	0,00	0,00	0,00	741.715,40
AGICOA, Schweiz	83,00	11.616,99	0,00	0,00	11.699,99
AGICOA Europe Brussels SCRL/CVBA	0,00	5.792,15	0,00	0,00	5.792,15
ANGOA-AGICOA, Frankreich	0,00	15.784,29	0,00	0,00	15.784,29
Filmjus, Ungarn	11,61	0,00	0,00	0,00	11,61
Producent Rettigheder Danmark (PRD), Dänemark	2.639,89	0,00	0,00	0,00	2.639,89
Suissimage, Schweiz	27.809,89	38.775,28	0,00	0,00	66.585,17
Swissperform, Schweiz	4.694,92	21.168,21	0,00	0,00	25.863,13
VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH, Österreich	1.003,81	10.584,57	0,00	0,00	11.588,38
gesamt	787.850,95	647.144,59	9.945,72	0,00	1.444.941,26

Zu der Aufgliederung der prozentualen Abzüge siehe 2.b)ff).

dd) BETRÄGE DIE UNMITTELBAR AN DIE VON DER JEWEILS ANDEREN VERWERTUNGSGESELLSCHAFT VERTRETENEN RECHTSINHABER VERTEILT
WERDEN, AUFGESCHLÜSSELT NACH DEN WAHRGENOMMENEN RECHTEN

Es werden keine Beträge unmittelbar an die von einer anderen Verwertungsgesellschaft vertretenen Rechtsinhaber verteilt.

3. SOZIALE UND KULTURELLE LEISTUNGEN

31.12.2018

a) DIE IM GESCHÄFTSJAHR VON DEN EINNAHMEN AUS DEN RECHTEN FÜR SOZIALE UND KULTURELLE LEISTUNGEN ABGEZOGENEN BETRÄGE, AUFGESCHLÜSSELT NACH DEN WAHRGENOMMENEN RECHTEN, SIEHE AUCH 2.b)ee)

	Sozialfonds	Förderungsfonds	gesamt
§ 54 UrhG Private Vervielfältigung inkl. schulischer Nutzung nach § 52a UrhG	53.697,73	161.093,12	214.790,85
§ 20b UrhG Kabelweitersenderechte inkl. § 22 UrhG	38.365,10	115.095,23	153.460,33
§ 27 UrhG Videovergütungen und Bibliothekstantiemen	711,89	2.135,69	2.847,58
Regieelder, rechteübergreifend	0,00	0,00	0,00
Sonstige dt. Filmwerke, Altbestand nach altem Verteilungsplan, rechteübergreifend	1,03	3,08	4,11
gesamt	92.775,75	278.327,12	371.102,87

b) ERLÄUTERUNG DER VERWENDUNG DER BETRÄGE FÜR SOZIALE UND KULTURELLE LEISTUNGEN

aa) BETRÄGE, DIE ZUR DECKUNG DER KOSTEN VERWENDET WERDEN, DIE IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG SOZIALER UND KULTURELLER LEISTUNGEN ENTSTEHEN

Aufwendungen im Zusammenhang mit der Verwaltung sozialer und kultureller Leistungen sind nicht angefallen.

bb) TATSÄCHLICH FÜR SOZIALE UND KULTURELLE LEISTUNGEN VERWENDETE BETRÄGE

	<u>Verwendungszweck:</u>	
Nachwuchspreis 2017 und 2018 *	inkl. Kosten 2018	141.773,13
AG Kurzfilm e.V. Bundesverband Deutscher Kurzfilm	Kurzfilmtag zur Förderung des Kurzfilms und der Filmkultur	10.000,00
Bayerisches Filmzentrum Geiseltal Wirtschaftsförderung-GmbH	Übernahme Mietkosten von Stipendiaten	49.371,52
Bayerisches Filmzentrum Geiseltal Wirtschaftsförderung-GmbH	VR Creators Lab	5.000,00
Deutsche Film- und Fernsehakademie Berlin GmbH	Ausbildung von Produktionsstudierenden	50.000,00
Filmakademie Baden-Württemberg GmbH	Hollywood Workshop	40.000,00
Friedrich-Wilhelm-Murnau-Stiftung	Filmrestaurierung "Die große Freiheit Nr. 7"	40.000,00
German Films Service + Marketing GmbH	Internationale Filmfestspiele Cannes	10.000,00
Hochschule für Fernsehen und Film München	Creative Producing-Workshops	44.992,00
Mediengründerzentrum NRW	Stipendien	48.000,00
Vision Kino gGmbH	Kongress "Vision Kino 18"	25.000,00
Institut für Urheber- und Medienrecht e.V.	Symposien, Fachbibliothek, Informationsplattform	7.750,00
Kosten Förderungsfonds		471.886,65

* Der VGF-Nachwuchspreis wurde 2018 erstmals im Rahmen der Internationalen Hofer Filmtage vergeben, welche alljährlich im Oktober stattfinden. Für 2017 erfolgte die Preisvergabe noch im Rahmen des Bayerischen Filmpreises im Januar 2018.

München, 07.06.2019

VGF Verwertungsgesellschaft für
Nutzungsrechte an Filmwerken mbH



Johannes Klingsporn

Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen

Stand: 30. Juni 2018

Präambel

Diese Auftragsbedingungen ergänzen und konkretisieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (in der dem Auftragsbestätigungs-/Angebotsschreiben beigefügten Fassung) und sind diesen gegenüber vorrangig anzuwenden. Sie gelten nachrangig zu einem Auftragsbestätigungs-/Angebotsschreiben. Das Auftragsbestätigungs-/Angebotsschreiben zusammen mit allen Anlagen bildet die „Sämtlichen Auftragsbedingungen“.

A. Ergänzende Bestimmungen für Abschlussprüfungen nach § 317 HGB und vergleichbare Prüfungen nach nationalen und internationalen Prüfungsgrundsätzen

Die Prüfung wird gemäß § 317 HGB und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung ("GoA") durchgeführt. Dem entsprechend wird die Prüfung unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung so geplant und angelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Prüfungsgegenstand laut Auftragsbestätigungsschreiben wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Alle Prüfungshandlungen werden durchgeführt, die den Umständen entsprechend für die Beurteilung als notwendig erachtet werden und es wird geprüft, in welcher Form der in § 322 HGB resp. den GoA vorgesehene Vermerk zum Prüfungsgegenstand erteilt werden kann. Über die Prüfung des Prüfungsgegenstands wird in berufsblichem Umfang berichtet. Um Art, Zeit und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen in zweckmäßiger Weise festzulegen, wird, soweit es für erforderlich gehalten wird, das System der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen geprüft und beurteilt, insbesondere soweit es der Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung dient. Wie berufsblich, werden die Prüfungshandlungen in Stichproben durchgeführt, sodass ein unvermeidliches Risiko besteht, dass auch bei pflichtgemäß durchgeführter Prüfung selbst wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben können. Daher werden z.B. Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten durch die Prüfung nicht notwendigerweise aufgedeckt. Wir weisen darauf hin, dass die Prüfung in ihrer Zielsetzung nicht auf die Aufdeckung von Unterschlagungen und anderen Unregelmäßigkeiten, die nicht Übereinstimmung des Prüfungsgegenstands mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen betreffen, ausgerichtet ist. Sollten jedoch im Rahmen der Prüfung derartige Sachverhalte festgestellt werden, wird dem Auftraggeber („Auftraggeber“) dies unverzüglich zur Kenntnis gebracht.

Vorstehende Ausführungen zu Prüfungszielen und –methoden gelten für andere Prüfungen nach nationalen oder internationalen Prüfungsgrundsätzen sinngemäß.

Es ist Aufgabe der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, wesentliche Fehler im Prüfungsgegenstand zu korrigieren und uns gegenüber in der Vollständigkeitserklärung zu bestätigen, dass die Auswirkungen etwaiger nicht korrigierter Fehler, die von uns während des aktuellen Auftrags festgestellt wurden sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit für den Prüfungsgegenstand unwesentlich sind.

B. Auftragsverhältnis

Unter Umständen werden uns im Rahmen des Auftrages und zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Belange des Auftraggebers unmittelbar Dokumente, die rechtliche Relevanz haben, zur Verfügung gestellt. Wir stellen ausdrücklich klar, dass wir weder eine Verpflichtung zur rechtlichen Beratung bzw. Überprüfung haben, noch, dass dieser Auftrag eine allgemeine Rechtsberatung beinhaltet; daher hat der Auftraggeber auch eventuell im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrages von uns zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zur abschließenden juristischen Prüfung seinem verantwortlichen Rechtsberater vorzulegen. Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit unseren Leistungen sowie die Verwendung der Ergebnisse der Leistungen und die Entscheidung darüber, inwieweit unsere Leistungen für eigene interne Zwecke des Auftraggebers geeignet sind.

C. Informationszugang

Es liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, uns einen uneingeschränkten Zugang zu den für den Auftrag erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen zu gewährleisten. Das Gleiche gilt für die Vorlage zusätzlicher Informationen, die vom Auftraggeber zusammen mit dem Abschluss sowie ggf. dem zugehörigen Lagebericht veröffentlicht werden. Der Auftraggeber, wird diese rechtzeitig vor Erteilung des Bestätigungsvermerks bzw. unverzüglich sobald sie vorliegen, zugänglich machen. Sämtliche Informationen, die uns vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag zur Verfügung gestellt werden, müssen vollständig sein.

D. Mündliche Auskünfte

Soweit der Auftraggeber beabsichtigt, eine Entscheidung oder sonstige wirtschaftliche Disposition auf Grundlage von Informationen und/oder Beratung zu treffen, welche dem Auftraggeber mündlich erteilt wurde, so ist der Auftraggeber verpflichtet, entweder (a) uns rechtzeitig vor einer solchen Entscheidung zu informieren und uns zu bitten, das Verständnis des Auftraggebers über solche Informationen und/oder Beratung schriftlich zu bestätigen oder (b) in Kenntnis des oben genannten Risikos einer solchen mündlich erteilten Information und/oder Beratung jene Entscheidung in eigenem Ermessen und in alleiniger Verantwortung zu treffen.

E. Entwurfsfassungen

Entwurfsfassungen eines Arbeitsergebnisses dienen lediglich unseren internen Zwecken und/oder der Abstimmung mit dem Auftraggeber und stellen demzufolge nur eine Vorstufe des Arbeitsergebnisses dar und sind weder final noch verbindlich und erfordern eine weitere Durchsicht. Wir sind nicht dazu verpflichtet, ein finales Arbeitsergebnis im Hinblick auf Umstände, die uns seitdem im Arbeitsergebnis benannten Zeitpunkt des Abschlusses der Tätigkeit, oder in Ermangelung eines solchen Zeitpunkts der Auslieferung des Arbeitsergebnisses zur Kenntnis gelangt sind oder eintreten, zu aktualisieren. Dies gilt dann nicht, wenn wir aufgrund der Natur der Leistungen dazu verpflichtet sind.

F. Freistellung

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, uns von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich verbundener Unternehmen) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Dritte resultieren und die Weitergabe direkt oder indirekt durch den Auftraggeber oder auf seine Veranlassung hin erfolgt ist. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, wie wir uns ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt haben, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

G. Elektronische Datenversendung (E-Mail)

Den Parteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet und diese Form der Kommunikation stellt als solche keinen Bruch von etwaigen Verschwiegenheitspflichten dar. Den Parteien ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail) Risiken (z.B. unberechtigter Zugriff Dritter) birgt.

Jegliche Änderung der von uns auf elektronischem Wege übersandten Dokumente ebenso wie jede Weitergabe von solchen Dokumenten auf elektronischem Wege an Dritte darf nur nach unserer schriftlichen Zustimmung erfolgen.

H. Vollständigkeitserklärung

Die von den gesetzlichen Vertretern erbetene Vollständigkeitserklärung umfasst gegebenenfalls auch die Bestätigung, dass die in einer Anlage zur Vollständigkeitserklärung zusammengefassten Auswirkungen von nicht korrigierten falschen Angaben im Prüfungsgegenstand sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind.

I. Geltungsbereich

Die in den Sämtlichen Auftragsbedingungen enthaltenen Regelungen – einschließlich der Regelung zur Haftung – finden auch auf alle künftigen, vom Auftraggeber erteilten sonstigen Aufträge entsprechend Anwendung, soweit nicht jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen werden bzw. über einen Rahmenvertrag erfasst werden oder soweit für uns verbindliche in- oder ausländische gesetzliche oder behördliche Erfordernisse einzelnen Regelungen zu Gunsten des Auftraggebers entgegenstehen.

Für unsere Leistungen gelten ausschließlich die Bedingungen der Sämtlichen Auftragsbedingungen; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber diese mit uns im Einzelnen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart hat. Allgemeine Einkaufsbedingungen, auf die im Rahmen automatisierter Bestellungen Bezug genommen wird, gelten auch dann nicht als einbezogen, wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprochen haben.

J. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Für die Auftragsdurchführung sind die von den maßgeblichen deutschen berufsständischen Organisationen (Wirtschaftsprüferkammer, Institut der Wirtschaftsprüfer e. V., Steuerberaterkammern) entwickelten und verabschiedeten Berufsgrundsätze, soweit sie für den Auftrag im Einzelfall anwendbar sind, bestimmend.

Auf das Auftragsverhältnis und auf sämtliche hieraus oder aufgrund der Erbringung der darin vereinbarten Leistungen resultierenden außervertraglichen Angelegenheiten oder Verpflichtungen findet deutsches Recht Anwendung.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle in Verbindung mit dem Auftrag oder den darunter erbrachten Leistungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz unserer Kanzlei / Berufsgesellschaft in Deutschland.

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.